

Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31



Vorlage	Vorlage-Nr:	ZV 2018/001
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	05.02.18
Auflösung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31		
Verfasser/in:	Eßeling, Nina	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	01.03.2018	Verbandsversammlung

Erläuterung:

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 21.12.2017 wurde über die Zukunft des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 beraten (vgl. ZV 2017/012). In dieser Sitzung fasste die Verbandsversammlung mehrheitlich folgenden Grundsatzbeschluss:

"1. Die Verbandsversammlung beschließt, das Auflösungsverfahren für den Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31 einzuleiten und die hierfür notwendigen Schritte auf den Weg zu bringen.

2. Insbesondere werden die Verbandsvorsteherin und die stellvertretenden Verbandsvorsteher beauftragt, hierzu ein einvernehmliches Ergebnis zu entwickeln und dieses Ergebnis nach Beschlussfassung in den politischen Gremien der Verbandskommunen der Verbandsversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen."

Aufgrund dieses politischen Auftrags wurde in den politischen Gremien der Verbandskommunen in den vergangenen zwei Monaten ausführlich über die Zukunft des Zweckverbandes beraten. Dabei wurde den politischen Gremien auch detailliert das einvernehmliche Ergebnis der Grundstücks- und Vermögensaufteilung präsentiert.

Darüber hinaus haben die Verbandsvorsteherin und die beiden stellvertretenden Verbandsvorstehern einen Vertragsentwurf für die Auflösung des Zweckverbandes entwickelt. Dieser Vertragsentwurf wurde intensiv mit der Rechtsanwaltskanzlei Baumeister sowie den politischen Gremien der Verbandskommunen abgestimmt.

Da bei der Aufteilung der Liegenschaften und Ökopunkte Rechte beteiligter Dritter betroffen sein können, wird hierzu im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung detaillierter informiert und abschließend beraten. Auf die Vorlage ZV 2018/002 wird verwiesen.

In der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung soll abschließend die Auflösung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 beschlossen werden. Hierfür ist gemäß § 13 der Verbandssatzung eine Zweidrittelmehrheit aller vorhandenen Stimmen in der Verbandsversammlung erforderlich. Die Auflösung des Zweckverbandes ist zudem gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. §§ 10, 11 GkG NRW von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusses über die Auflösung des Zweckverbandes endet die Rechtsstellung des Zweckverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Auflösung des Zweckverbandes wird erst nach Bekanntmachung und Genehmigung des Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Ab diesem Zeitpunkt werden die Verbandsversammlung und alle übrigen Organe des Zweckverbandes aufgelöst.

Darüber hinaus gilt der Zweckverband so lange als fortbestehend, wie es zu seiner vollständigen Abwicklung erforderlich ist. Er bleibt bis zu seiner faktischen Beendigung Zurechnungsobjekt von Forderungen und Verbindlichkeiten. Während der Abwicklungsphase verwendet der Zweckverband den Namenszusatz „i.L.“ (in Liquidation).

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Einstellung der Bauleitplanung zur Umsetzung des Gewerbeparks an der A 31.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Auflösung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31.
3. Die Auflösung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in seiner zur Zeit gültigen Fassung sowie nach den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages in der Fassung, wie er durch die Räte der Verbandskommunen am 22.02.2018 beschlossen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung zur Vermögensaufteilung entsprechend der Vorlage ZV 2018/002.
4. Die Verbandsversammlung beauftragt die Verbandsvorsteherin, einen Antrag an die Bezirksregierung Münster auf Änderung des Regionalplans zur Aufhebung des Gewerbegebietes an der A 31 zu stellen. Gleichzeitig soll beantragt werden, dass das Flächenkontingent der GIB-Flächen (57 ha) auf die Verbandskommunen aufgeteilt wird (Stadt Borken: 33 ha, Gemeinde Reken: 12 ha, Gemeinde Heiden: 12 ha) und dass diese Flächen auf das Flächenkonto im Regionalplan geschrieben werden.

Anlagen:

Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Auflösung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31